

# ABWEISUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren

— Antragsteller, —  
vertreten durch  
— 1. Vertretung für die Klägerseite, —  
— 2. Vertretung für die Klägerseite, —  
— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

### gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei-hamburg.de  
— Antragsgegner, —  
vertreten durch  
— Vertretung für die Beklagtenseite, —

### Aktenzeichen **FSG-03-23-H**,

wird vom Antragsteller eine Wiederaufnahme in den Verfahren SGdL-04-22-H und SGdL-01-23-H beantragt und entsprechende Feststellungsanträge gestellt (sachdienlich gefasst):

Antrag auf Feststellung, dass die anhängigen OM Verfahren für nichtig erklärt werden.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat durch Umlaufbeschluss durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Alle in der Klage enthaltenen Anträge werden abgewiesen beziehungsweise als unzulässig verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-03-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Vladimir Dragnić in der Funktion als Berichterstatter, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Alexander Brandt.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Sachverhalt**

Am 30.07.2023 reicht der hiesige Antragsteller Klage auf Wiederaufnahme in mehreren Verfahren beim FSG ein mit der Feststellung, dass auch die mit diesen Verfahren in Verbindung stehenden Ordnungsmaßnahmen nicht hätten vom Landesvorstand Hamburg verhängt werden dürfen. Zusätzlich werden im Antrag auch Ordnungsmaßnahmen mit aufgelistet, die an einem Schiedsgericht bisher noch nie anhängig waren (u.M.n.).

Am gleichen Tag wird der Antragsteller vonseiten des Gerichts aufgefordert seinen Antrag zu überarbeiten und weist auf die zu monierenden Stellen hin.

Am 08.08.2023 wird dem Gericht mitgeteilt, dass die E-Mail vom 30.07.2023 den Antragsteller nicht erreicht habe, worauf die E-Mail erneut versendet wurde. Eine Empfangsbestätigung wurde darauf mündlich bekundet. Bis zum 21.08.2023 wurde dem Gericht kein erneuter Antrag eingereicht.

## **II. Begründung**

Die Anträge zur Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsgerichtsverfahren sind als solche zulässig, sind in diesem Fall aber abzuweisen.

Die Anträge zur Wiederaufnahme von Ordnungsmaßnahmen die bisher nie in einem Verfahren behandelt wurden, sind unzulässig und werden verworfen.

Das FSG ist erstinstanzlich i.S.v. § 13b Abs. 3 SGO nicht zuständig.

**1.**

Sofern man § 13b SGO hier als Grundlage zur Wiederaufnahme der beantragten Verfahren nehmen kann, so ist das FSG respektive das SGdL nicht mehr zuständig, da die Verfahren nach Wissensstand des Gerichts zuletzt am BSG geführt wurden. Somit wäre nach § 13b Abs. 3 SGO das BSG zu benennen, wo die Verfahren zuletzt anhängig waren. Eine Wiederaufnahme von Verfahren kam am FSG daher nicht in Frage.

**2.**

Im Übrigen sind die Ordnungsmaßnahmen, die an einem Schiedsgericht bisher nie anhängig waren, gesondert zu beantragen, sprich es ist ein Widerspruch gegen eine OM einzulegen. Die hier im Antrag mit aufgeführten Ordnungsmaßnahmen, die kein Az. besaßen, konnten über den Antrag der Wiederaufnahme daher nicht behandelt werden.

**3.**

Ersatzweise wird der Antrag auch abgewiesen, da seit Klageeinreichung nunmehr 21 Tage vergangen sind, und unabhängig von etwaigen Umständen, das Gericht einer sofortigen Beschwerde nach § 10 Abs. 9 Satz 4 1. Fall SGO mit der Abweisung der Beschwerde vorbeugt. Innerhalb dieser 21 Tage hatte der Antragsteller seinen Antrag nicht erneut und überarbeitet beim FSG eingereicht und der ursprüngliche Antrag war aus Formalgründen nicht eröffnungsfähig.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland  
Föderales Schiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

#### **IV. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano Gärtner  
Unterzeichner

Mattis  
Glade

Vladimir  
Dragnić  
Berichterstatter

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Alexander  
Brandt

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation